

Studiengruppe **WAGENVERWENDER**

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Stefan Zebracki	11.03.2015		Erfassung gemäß AG TÜ 02/2015
Jean-Marc Blondé	19.05.2015		Einarbeitung gemäß AG-TÜ 05/2015
Jean-Marc Blondé	28.01.2016		Einarbeitung gemäß AG TÜ 01/2016
Jean-Marc Blondé	28.02.2017		Einarbeitung gemäß Notiz 01/2017
Zustimmung AG TÜ	31.03.2017		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2017
Zustimmung SG WV	25.04.2014		Gemäß Protokoll SG WV 04/2017

Titel:	Definition der Maßnahme „Aussetzen“
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	SBB Cargo AG
Änderungsantrag für:	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9 <input type="checkbox"/> Anlage 11
Einreicher:	Jean-Marc Blondé, technischer Wagendienst
Ort, Datum:	Mainz, 11.03.2015
Kurzbeschreibung:	Aufnahme einer Definition der Massnahme „Aussetzen“ in Anlage 9 als Punkt 3.2.5 / 3.2.6 Maßnahme „Aussetzen“ Spalte (4); Definition

1. Ausgangslage (Ist):

1.1. Einleitung
Derzeit existiert keine Definition der Maßnahme „Aussetzen“ in der Anlage 9 AVV.
1.2. Funktionsweise
-
1.3. Störung / Problembeschreibung
Zum einheitlichen Verständnis auch gegenüber der Definitionen der ECM 2011/445 fehlt derzeit eine Definition der Maßnahme „Aussetzen“ in der Anlage 9.
1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende: <small>**anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3) „Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)</small>

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)
Es soll eine Definition der Maßnahme „Aussetzen“ in Anlage 9 als Punkt „3.2.5 / 3.2.6 Maßnahme „Aussetzen“ Spalte (4); Definition“ aufgenommen werden.

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

3.2 Bemerkungen zum Fehlerkatalog

3.2.1 Alle vorgegebenen Maße sind nur im Zweifelsfall zu messen.

3.2.2 Die gesondert herausgegebenen Verladerichtlinien bleiben uneingeschränkt gültig.

Das befähigte Personal beachtet hiervon besonders die im Fehlerkatalog (**Anhang 1**) unter Ziffer 7 genannten Mängel. Deswegen stehen bei Ziffer 7 in der Spalte (3) in Klammern Hinweise auf die betreffenden Ziffern des Bandes 1 der Verladerichtlinien. Das befähigte Personal achtet darüber hinaus auch auf andere, durch Augenschein festzustellende und die Betriebssicherheit gefähr-

dende Zustände der Ladung und der Ladungssicherung und trifft die entsprechenden Maßnahmen.

- 3.2.3 Zur Kennzeichnung der Schäden und Mängel verwendet das befähigte Personal Beklebezettel entsprechend der Muster gemäß **Anhang 11** und im Schriftverkehr für die Kennzeichnung der technischen Mängel den Code in Spalte (2) des **Anhangs 1**.
- 3.2.4 Diese Anlage ist keine erschöpfende Aufstellung aller Mängel. Bei Mängeln, die im Katalog nicht aufgeführt sind, die jedoch die Betriebssicherheit gefährden oder die Verkehrstauglichkeit beeinträchtigen können, entscheidet das befähigte Personal, welche Maßnahmen zu treffen sind.
- 3.2.5 „Aussetzen“ bedeutet, dass die Weiterbeförderung des Wagens unterbrochen wird, wenn ein Mangel vorliegt, der Auswirkung auf die Betriebssicherheit haben kann.
- 3.2.6 Nach „Aussetzen“ verbleibt der Wagen während der Behebung dieses Mangels im Gewahrsam des verwendenden EVU, das diesen Mangel festgestellt hat.

4. Begründung:

Zum einheitlichen Verständnis ist im Haupttext der Anlage 9 eine Definition der Maßnahme „Aussetzen“ aufzunehmen, um eine Verwechslung mit der Ausserbetriebsetzung und Ausserverkehrsetzung aus der ECM 2011/445 resp. aus der DIN 27200 zu verhindern. Im Rahmen der AG TÜ 01-2016 wurde im vorletztjährigen Antrag die Präzisierung der weiteren Massnahmen gestrichen indem der jetzigen Satz sich auf die reine Definition des Wortes „Aussetzen“ einschränkt. Weiteres ergibt sich aus dem Kontext des AVV (Art. 19). Zusätzlich wurde im Rahmen einer Sitzung mit der UIP der Satz „Der Wagen bleibt im Gewahrsam des EVU“ ergänzt.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit: (Wertung: 3).

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung ist sehr gering: (Wertung 1).

Zum einheitlichen Verständnis wird ausschließlich eine Definition der Maßnahme „Aussetzen“ aufgenommen.

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung:	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung : siehe Template Template Signifikanzprüfung als Anlage einfügen:	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> <ul style="list-style-type: none"> • „anerkannte Regel der Technik“ • Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]